

darin, durch ein Leben ohne Arbeit die Beitreibung von Unterhaltsrückständen zu verhindern.

Bedingt durch die asoziale Lebensweise und die ihr entsprechenden geistigen und moralischen Positionen und gefördert durch die nicht vorhandenen oder gestörten familiären Beziehungen, nehmen die Arbeitsscheuen häufig Verbindungen zu Personen mit gleicher oder ähnlicher Lebensweise auf. Sie treffen sich meistens in wenig kulturvollen Gaststätten und fühlen sich in ihrer Lebensweise gegenseitig sanktioniere

Eine bedeutende Rolle spielt der Alkoholmißbrauch asozialer Personen. Von den in Karl-Marx-Stadt erfaßten asozialen Personen gaben über 73 % ihre letzten finanziellen Mittel für alkoholische Getränke aus. Verschiedentlich wurden Zechprellereien begangen. Häufig ist das Motiv ihrer Straftaten, Geld zu erlangen, um Alkohol trinken zu können. Der übermäßige Alkoholgenuß hat nicht selten die ersten Verletzungen der Arbeitsdisziplin stimuliert. Es läßt sich für eine ganze Reihe von Personen nachweisen, daß ihre ersten Arbeitsbummeleien nach übermäßigem Alkoholgenuß aufgetreten sind. Zunächst war die Arbeitsbummelei unmittelbare Folge des Alkoholmißbrauchs; sie verselbständigte sich jedoch als Ergebnis der bewußtseinsmäßigen Haltung — relativ unabhängig von weiterem Alkoholgenuß — immer mehr und entwickelte sich schließlich zur Arbeitsscheu.

Ein Teil der Asozialen, insbesondere die jüngeren, lungern auf Straßen und Parkanlagen umher. Es kommt zu Belästigungen von Bürgern und rowdyhaften Handlungen. Verschiedentlich sind die Asozialen ohne festen Wohnsitz; sie treiben sich umher, nächtigen bei Bekannten, auf Bahnhöfen, in Verstecken usw. Nicht selten führt die geschilderte Lebensweise auch zu einer äußeren Verwahrlosung. Dabei gibt es in einigen Fällen unglaubliche Auswüchse. Körper und Kleidung dieser Menschen sind verschmutzt, die allernotwendigste Körperpflege wird unterlassen, die Wohnung oder die Übernachtungsstelle ist in einem menschenunwürdigen Zustand. Nachbarn und andere Bürger werden durch diese Verwahrlosungserscheinungen belästigt. Obliegt einem solchen Asozialen das Erziehungsrecht für minderjährige Kinder, dann fehlen die einfachsten Voraussetzungen für deren gedeihliche Entwicklung.

Sowohl die Arbeitsscheu als auch die damit verbundenen Erscheinungen sind Bestandteil einer äußerst kulturlosen Lebensweise. Damit wird deutlich, daß es bei der Asozialität darauf ankommt, den asozialen Menschen an die Arbeit heranzuführen und ihm bei der Gestaltung eines kulturvollen Lebens im weitesten Sinne zu helfen.

Die Arbeitsscheu der Asozialen wird in der Mehrzahl der Fälle durch weiteres beständig die sozialistische Lebensweise schwer verletzendes Verhalten ergänzt. Daraus ergibt sich die Frage, -ob diese verschiedensten Verletzungen der Interessen der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger — neben der Arbeitsscheu in Verbindung mit der Erlangung des Lebensunterhalts auf eine der sozialistischen Moral widersprechende Weise bzw. der Verwahrlosung — Asozialität darstellen.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß die Einstellung zur Arbeit das Hauptkriterium des Verhaltens der Bürger zur sozialistischen Gesellschaft ist. Die Rolle der Arbeit macht die Schwere der Arbeitsverweigerung ohne berechtigten Grund für die Gesellschaft und die Bürger besonders deutlich. Der Arbeitsscheue nimmt sich selbst die Quelle für eine dem Sozialismus gemäße Existenz, für seine Entwicklung und die Beziehungen zu den anderen Werktätigen. Die Arbeitsscheu ist ihrem Wesen nach „permanente Entwen-

dung von Volksvermögen“<sup>10</sup>, eine Quelle zur weiteren Demoralisierung des Asozialen, aber auch anderer labiler Bürger. Es ist daher geradezu unausbleiblich, daß mit der Arbeitsscheu — zumindest in den meisten Fällen — vielfältige weitere negative Erscheinungen eng verbunden sind. Alle diese Auswüchse, wie Alkoholismus, Vernachlässigung der Familie, die Begehung von Straftaten usw., sind der Asozialität verwandte Erscheinungen, dem Sozialismus wesensfremde Rudimente der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, stellen jedoch selbst keine Asozialität, häufig aber deren Folge oder Begleiterscheinung dar.

Die Asozialität wird durch die Arbeitsscheu geprägt. Menschen, die ohne berechtigten Grund keiner Arbeit nachgehen, sich die Mittel zu ihrem Unterhalt auf unlautere Weise verschaffen und nicht gewillt sind, einer Arbeit nachzugehen, sind asozial, selbst wenn sie — was allerdings selten der Fall ist — sauber gekleidet und unauffällig sind, nicht im Übermaß Alkohol trinken und auch die weiteren dargestellten Erscheinungen nicht vorliegen. Andererseits sind Menschen nicht deshalb asozial, weil sie Straftaten begehen, sich dem Alkoholmißbrauch hingeben, ihre Pflichten in der Familie nicht erfüllen oder in ähnlicher Weise auffallen.

Würde man bereits unter den mit der Asozialität häufig verbundenen Auswüchsen — wie es zum Teil geschieht — Asozialität verstehen, dann würde die Kernfrage — die Verweigerung der Arbeit ohne berechtigten Grund — in ihrer Bedeutung reduziert werden. Der Begriff der Asozialität würde außerdem zu einem sehr weiten, alle möglichen Erscheinungen umfassenden Sammelbegriff werden, der die gesellschaftliche Wirklichkeit nicht adäquat widerzuspiegeln vermag. Damit würde eine ungenügende Anleitung für die spezifische Keaktionsweise, wie sie z. B. in § 235 des StGB-Entwurfs vorgeschlagen wird, gegeben. Ebenso würde nicht genügend auf spezifische, dringend notwendige Maßnahmen zur Bekämpfung anderer Erscheinungen, z. B. des Alkoholismus, orientiert werden.

Selbst die notwendigen Merkmale der Asozialität, die Verschaffung der Mittel zum Unterhalt auf unlautere Weise bzw. die Verwahrlosung, sind niemals für sich allein, sondern nur in Verbindung mit der Arbeitsscheu Asozialität.

#### Zur Fassung des Tatbestands der Asozialität

§ 235 des StGB-Entwurfs enthält in seiner gegenwärtigen Fassung alle im vorstehenden behandelten Merkmale der Asozialität — mit Ausnahme der Verwahrlosung. Die einzelnen Merkmale sind jedoch nicht richtig verknüpft bzw. stehen unverbunden nebeneinander. Der einheitliche Sachverhalt ist in zwei Alternativen zerrissen:

1. die Arbeitsscheu.
2. die Prostitution oder die Verschaffung der Mittel zum Unterhalt auf andere unlautere Weise.

Nach der zweiten Alternative werden Prostitution, gewisse Eigentumsdelikte u. a. auch dann als Asozialität erfaßt, wenn der Täter einer geregelten Arbeit nachgeht. Damit wird aber von der Kernfrage der Asozialität, nämlich der Verweigerung der Arbeit ohne berechtigten Grund, abstrahiert und der Tatbestand ausgeweitet.

Dem Wesen der Asozialität wird der Tatbestand jedoch gerecht, wenn er die beiden Alternativen verbindet. Deshalb muß das Wort „oder“, das den Tatbestand des § 235 zerreißt, durch ein verknüpfendes „und“ ersetzt werden.

Schließlich sollte noch der folgende, schon erwähnte Sachverhalt in den Tatbestand aufgenommen werden: Ein arbeitsfähiger Erwachsener entzieht sich aus Ar-

<sup>10</sup> Lekschas, Henneberg, a. a. O., S. 81.